

Schweizerische Gesellschaft für Hydrologie und Limnologie

«STATUTEN»

NAME, SITZ, ZWECK

Art. 1

Die «Schweizerische Gesellschaft für Hydrologie und Limnologie» (SGHL) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die SGHL ist eine Fachgesellschaft der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (SANW). Sie anerkennt die Statuten der SANW.

Art. 2

Die Adresse des jeweiligen Rechnungsführers^{*)} gilt als Sitz der Gesellschaft.

Art. 3

Die Schweizerische Gesellschaft für Hydrologie und Limnologie (SGHL)

- bezweckt die Förderung und Koordination der Grundlagenforschung in Hydrologie und Limnologie sowie der Anwendung der Forschungsergebnisse in der Praxis und zum Schutz der Umwelt.
- fördert die hydrologische und limnologische Ausbildung und Weiterbildung an Hochschulen und weiteren Institutionen.
- pflegt Beziehungen zu ausländischen und internationalen hydrologischen und limnologischen Organisationen sowie zu Körperschaften, welche verwandte Bereiche vertreten.
- nimmt Stellung zu hydrologischen und limnologischen Fragen von öffentlichem Interesse.
- entfaltet weitere Aktivitäten nach Bedarf.
- koordiniert ihre Tätigkeit mit jener der anderen Gruppierungen, die sich mit dem Wasserkreislauf befassen, insbesondere mit jener der Schweizerischen Gruppe der Hydrogeologen in der Schweizerischen Geologischen Gesellschaft.

Die Mitglieder der SGHL sind bestrebt, sich gegenseitig zu beraten, zu unterstützen und in ihrer Tätigkeit zu fördern.

^{*)} In diesen Statuten werden für Personen die männlichen Bezeichnungen verwendet. Der Text gilt jedoch gleichermassen für Mann und Frau

WISSENSCHAFTLICHE TÄTIGKEIT

Art. 4

Die SGHL veranstaltet

- wissenschaftliche Tagungen, Seminare, Kolloquien, Workshops
- Weiterbildungskurse
- Exkursionen
- Arbeitsgruppensitzungen

Sie fördert die wissenschaftliche Diskussion unter den Mitgliedern sowie zwischen Forschung und Praxis. Jährlich soll mindestens 1 Veranstaltung stattfinden. Die SGHL gibt für die Publikation wissenschaftlicher Arbeiten die Reihe «Beiträge zur Hydrologie der Schweiz» heraus. Die SGHL bemüht sich besonders um die gegenseitige Information der Mitglieder über laufende und abgeschlossene Arbeiten auf den Gebieten der Hydrologie und Limnologie.

MITGLIEDSCHAFT

Art. 5

Die SGHL besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Einzelmitglieder sind Personen mit fachlichem Interesse an der Hydrologie oder Limnologie. In der Ausbildung stehende Personen (Studierende, Doktorierende) sind Einzelmitglieder mit reduziertem Mitgliederbeitrag. Kollektivmitglieder sind Firmen, Vereine, Stiftungen, wissenschaftliche Institute und öffentliche Ämter, die sich mit Hydrologie oder Limnologie befassen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen und Institutionen ernannt werden, die sich auf den Gebieten der Hydrologie oder Limnologie oder um die SGHL besonders verdient gemacht haben.

Art. 6

Einzel- und Kollektivmitglieder werden vom Vorstand auf schriftliche Anmeldung hin aufgenommen. Jedes Mitglied erhält die Statuten der SGHL. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt.

Art. 7

Austrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen. Wer die Jahresbeiträge von 2 Jahren nicht bezahlt, kann vom Vorstand aus der SGHL ausgeschlossen werden.

FINANZIERUNG

Art. 8

Die Einnahmen der SGHL bestehen aus:

- den Jahresbeiträgen der Mitglieder
- Subventionen der öffentlichen Hand und der SANW
- Schenkungen und Legaten
- Kapitalzinsen
- anderen Einnahmen

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder entrichten keine Mitgliederbeiträge. Das Geschäftsjahr der SGHL fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

ORGANE

Art. 9

Die Organe der SGHL sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Arbeitsgruppen
- die Kontrollstelle

Art. 10

Die Mitgliederversammlung (MV) findet jährlich mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und vom Präsidenten geleitet. Die Einladung erfolgt nicht weniger als 2 Wochen im voraus unter Zustellung der Traktandenliste. In die Traktandenliste können Anträge seitens der Mitglieder nur aufgenommen werden, sofern sie dem Vorstand mindestens 5 Wochen vor der MV eingereicht worden sind. Über nicht traktandierte Geschäfte können keine Beschlüsse gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung gliedert sich in:

1. einen geschäftlichen Teil mit folgenden Obliegenheiten:

- a) Genehmigung des Protokolls
- b) Wahl des Präsidenten der SGHL, der weiteren Vorstandsmitglieder, der Leiter der Arbeitsgruppen und der Kontrollstelle
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- d) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- e) Abnahme von Bericht und Antrag der Kontrollstelle
- f) Abnahme der Berichte der Arbeitsgruppen
- g) Genehmigung des Arbeitsprogramms und des Voranschlages
- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- i) Festlegung des Ortes der nächsten MV
- j) Änderung der Statuten
- k) Behandlung weiterer traktandierter Geschäfte
- l) Auflösung des Vereins

2. einen wissenschaftlichen Teil.

Art. 11

An der MV hat jedes Einzelmitglied, Kollektivmitglied und Ehrenmitglied eine Stimme. Die Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. In der Regel wird offen abgestimmt und gewählt. Auf Antrag von 10 anwesenden Mitgliedern muss geheim abgestimmt bzw. gewählt werden. Über die an der MV behandelten Geschäfte und gefassten Beschlüsse erstellen die Sekretäre ein Protokoll, welches allen Mitgliedern zugestellt wird. Der Vorstand kann Abstimmungen über Anträge auf dem Korrespondenzweg durchführen. Eine ausserordentliche MV wird vom Vorstand nach Bedarf, oder wenn 1/5 der Mitglieder es verlangt, einberufen.

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens 9 Mitgliedern:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- einem Delegierten der hydrologischen Kommission
- dem deutschsprachigen Sekretär
- dem französischsprachigen Sekretär
- dem Rechnungsführer

und den Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden für 3 Jahre gewählt. Für den Präsidenten ist direkt anschliessend keine Wiederwahl möglich. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind beliebig wiederwählbar.

Art. 13

Geschäftsaufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Er vertritt die SGHL nach aussen.
- b) Er bereitet die MV vor.
- c) Er stellt Jahresbericht, Jahresrechnung, Arbeitsprogramm und Voranschlag zusammen.
- d) Er führt die Beschlüsse der MV aus.
- e) Er behandelt Mitgliedermutationen.
- f) Er organisiert die wissenschaftlichen Veranstaltungen gemäss Art. 4.
- g) Er bestimmt die Delegierten zu in- und ausländischen Organisationen sowie Veranstaltungen.

Über die an den Vorstandssitzungen behandelten Geschäfte und gefassten Beschlüsse erstellen die Sekretäre ein Protokoll, welches allen Vorstandsmitgliedern zugestellt wird.

Der Vorstand beschliesst in eigener Kompetenz über:

- Ausgaben, die im Voranschlag enthalten sind
- Ausgaben, die nicht im Voranschlag enthalten sind oder über die darin enthaltenen Beträge hinaus gehen, und zwar im einzelnen Fall bis Fr. 1'000.-, höchstens aber bis Fr. 2'000.- im Jahr.

Art. 14

Die Arbeitsgruppen behandeln besondere wissenschaftliche Aufgaben, die ihnen von der MV oder vom Vorstand übertragen werden. Sie werden von ihren Leitern ad hoc gebildet. Sie erstatten der MV jährlich Bericht mit allfälligen Anträgen.

Art. 15

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der MV Bericht und Antrag.

ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG UND HAFTUNG

Art. 16

Für die SGHL sind kollektiv 2 Vorstandsmitglieder zeichnungsberechtigt, nämlich entweder der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit einem Sekretär. Für geschäftliche Belange genügt die Einzelunterschrift des Präsidenten, des Vizepräsidenten, eines Sekretärs oder des Rechnungsführers. Für die Verbindlichkeiten der SGHL haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

STATUTENÄNDERUNG

Art. 17

Anträge auf Statutenänderungen sind mindestens 2 Monate vor der MV dem Vorstand einzureichen und auf der Traktandenliste der MV aufzuführen. Für Änderungen der Statuten bedarf es keiner qualifizierten Mehrheit.